

## ➔ Kalkulatorischer Zinssatz 2021

Der nach der aktuellen Rechtslage höchstens anzuwendende kalkulatorische Zinssatz für das Kalkulationsjahr 2021 lautet:

**5,42 Prozent.**

Datengrundlage für die Festlegung ist der langjährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten<sup>1</sup>; das heißt aus einer fünfzig Jahre umfassenden Zeitspanne einschließlich des Vorvorjahres des Jahres, für das kalkuliert und erhoben werden soll (hier: 1970 bis 2019).<sup>2</sup>

Die in der oben genannten Zeitspanne enthaltenen Werte werden von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht. Sie werden in der [Kapitalmarktstatistik](#) aufgeführt, und zwar im Statistischen Beiheft 2 auf Seite 36, Spalte „Anleihen öffentliche Hand - zusammen“.

Bei weiterer Anwendung des bislang praktizierten Sicherheitszuschlages von bis zu 0,5 %-Punkten erhöht sich der kalkulatorische Zinssatz auf

**5,92 Prozent.**

Diese Erhöhung ist möglich, „[...] um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist.“<sup>3</sup>

Auf die sich im Verwaltungsgerichtsbezirk Düsseldorf entwickelnde Rechtsmeinung wird hingewiesen.<sup>4</sup>

Diese Information wird von der gpaNRW für jedes Kalkulationsjahr aktualisiert und veröffentlicht.<sup>5</sup>

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Jens Casselmann.  
(E-Mail: [jens.casselmann@gpa.nrw.de](mailto:jens.casselmann@gpa.nrw.de), Tel.: 02323/1480-311).

Stand Juli 2020

<sup>1</sup> vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 9. August 2010 - 5K 1552/10 - (RN 67) i.V.m. OVG NRW, Urteil vom 13. April 2005 - 9 A 3120/03 -

<sup>2</sup> vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 9. August 2010 - 5K 1552/10 - (RN 69 bis 71)

<sup>3</sup> vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 9. August 2010 - 5K 1552/10 - (RN 69) i.V.m. OVG NRW, Urteil vom 13. April 2005 - 9 A 3120/03 -

<sup>4</sup> vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 12. Dezember 2018 - 5K 12028/17 - (RN 129), [Städte- und Gemeindebund NRW-Mitteilung 343/2019 vom 06. Juni 2019](#)

<sup>5</sup> Es handelt sich bei dieser Information um eine Serviceleistung der gpaNRW. Die Kommunen entscheiden über die Verwendung in eigener Verantwortung.